

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Ahorn vom 29.09.2009 (1. Änderungssatzung BGS-EWS)

Aufgrund des Art. 8 des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Ahorn folgende 1. Änderungssatzung:

§ 1

§ 5 Abs. 1 Satz 2 BGS-EWS erhält folgende Fassung:

Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten auf das Vierfache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens 2500 m², bei unbebauten Grundstücken auf 2500 m² begrenzt.

§ 2

§ 9 BGS-EWS erhält folgende Fassung:

§ 9 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Ahorn erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grundgebühren und Einleitungsgebühren.

§ 3

Nach § 9 BGS-EWS wird folgender § 9 a BGS-EWS eingeführt:

§ 9 a Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Q_n gemäß EWG) bzw. Dauerdurchfluss (Q₃ gemäß MIG) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses / Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss / Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss (Q_n) = Dauerdurchfluss (Q₃)

| | | | | |
|------|--|------|--|---------------|
| bis | 2,5 m ³ /h (Q _n) | bis | 4,0 m ³ /h (Q ₃) | 36,00 €/Jahr |
| bis | 6,0 m ³ /h (Q _n) | bis | 10,0 m ³ /h (Q ₃) | 54,00 €/Jahr |
| bis | 10,0 m ³ /h (Q _n) | bis | 16,0 m ³ /h (Q ₃) | 72,00 €/Jahr |
| über | 10,0 m ³ /h (Q _n) | über | 16,0 m ³ /h (Q ₃) | 144,00 €/Jahr |

§ 4

(1) § 10 Abs. 1 Satz 2 BGS-EWS erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt 2,89 € pro Kubikmeter Abwasser.

(2) Nach § 10 Abs. 1 Satz 2 BGS-EWS wird folgender Satz 3 eingeführt:

Wird ein Bauwasserzähler, ein sonstiger beweglicher Wasserzähler oder ein Wasserzähler mit Kassiergerät verwendet, so wird ein Aufschlag von 10 % auf die Einleitungsgebühr gemäß Satz 2 erhoben.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung wurde vom Gemeinderat am 22.09.2015 beschlossen und tritt am 01. Oktober 2015 in Kraft.

Gemeinde Ahorn
Ahorn, 23.09.2015



Martin Finzel
1. Bürgermeister

Vermerk über die amtliche Bekanntmachung

Die vorstehende 1. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Ahorn vom 29. September 2009 wurde nach Art. 26 Abs. 1 und Abs. 2 GO in Verbindung mit § 1 der Bekanntmachungsverordnung (BekV) vom 19. Januar 1983 (GVBl. 1983 S. 14) im Amtsblatt der Gemeinde Ahorn vom 7. Oktober 2015, Nr. 21, amtlich bekannt gemacht.

Gemeinde Ahorn
Ahorn, den 08.10.2015



Martin Finzel
1. Bürgermeister

